Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

GZ: [redacted]

FÖRDERUNGSVERTRAG

(Zwei-Jahres-Vertrag)

abgeschlossen zwischen

dem **Bund**
vertreten durch den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2, 1010 Wien
(in der Folge: „BMWKMS")
als Förderungsgeber

und

sixpackfilm
(ZVR-NR. 603536105) vertreten durch [redacted]
(in der Folge: „Förderungsnehmer:in")
als Förderungsnehmer:in

I. Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe

1. des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, insbesondere der darin normierten Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung,
2. der Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport einschließlich des Anhangs der Richtlinien zur Filmförderung),
3. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014,

und unter Bezugnahme auf den Förderungsantrag vom [redacted] 2025 (**Beilage A**) gewährt das BMWKMS der:dem Förderungsnehmer:in eine Förderung.

Sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

II. Vertragsgegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Förderung der Jahrestätigkeit der Kalenderjahre 2026 und 2027 der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers gemäß dem Förderungsantrag vom [redacted] 2025 (**Beilage A**). Diese entspricht im Wesentlichen in der Herstellung einer Öffentlichkeit für den künstlerischen Film aus Österreich auf dem Wege des Vertriebs, des Verleihs und der Konzeption und Organisation von Veranstaltungen im In- und Ausland.

Die **Beilagen A-H** bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Förderungsantrages.

III. Art und Höhe der Förderung

(1) Das BMWKMS gewährt der:dem Förderungsnehmer:in für den Zeitraum 2026 (erstes Vertragsjahr) und 2027 (zweites Vertragsjahr) eine Jahresförderung gemäß Punkt 6 Z 2 der Kunstförderungsrichtlinien als sonstige Geldzuwendung in Höhe von **EUR 320.00 pro Jahr (in Worten: dreihundertzwanzigtausend Euro) und daher insgesamt EUR 640.000 (in Worten: sechshundertvierzigtausend Euro).** Die Förderung wird nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln ausbezahlt. Insbesondere ist eine Kürzung gemäß Punkt XXI. möglich.

(2) Darin enthaltene Fördermittel in der Höhe von jährlich EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) sollen auf Basis der eingereichten Unterlagen der:s Förderungsnehmer:in einen Beitrag zur fairen Bezahlung innerhalb der Organisation leisten und sind daher ausschließlich für Honorare und/oder Gehälter zu verwenden. Priorität sind dabei jene zu berücksichtigen, die einen hohen Fair Pay-Gap aufweisen.

(3) Die Forderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die.der Forderungsnehmer.in nach Abschluss des Forderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (Punkt XVII.)

(4) Die Förderung des Bundes für die Jahrestätigkeit ist als Höchstbetrag zu qualifizieren (Gesamtbetrag). Dieser erhöht sich weder bei steigenden Ausgaben noch bei sinkenden Einnahmen, auch nicht bei Unvorhersehbarkeit der Erhöhung des Abganges der:des Förderungnehmerin·Förderungsnehmers. Im ersten bzw. zweiten Förderungsjahr bereits ausgezahlte jedoch nicht verbrauchte Förderungsbeträge können bei entsprechender Finanzplanung innerhalb der Vertragslaufzeit verwendet werden.

(5) Die Förderung des Bundes deckt nur einen Teil der Aufwendungen aus der Tätigkeit der.des Förderungnehmerin·Förderungsnehmers ab. Diese·r ist daher verpflichtet, sich nachweislich sowohl um Landesförderungen, Gemeindeförderungen, als auch um sonstige Finanzierungen (z.B. Sponsoring, Eigenleistung) zu bemühen

IV. Beginn und Dauer der Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung des gegenständlichen Förderungsvertrages und endet laut Zeitplan nach Abs. 2. Nach dem Ende der Laufzeit der Förderung bestehen jedoch Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten

(2) Zur Erbringung der geforderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt: [redacted]

V. Förderbare und nicht förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten der.des Förderungsnehmerin·Förderungsnehmers sind die im jeweiligen Jahr tatsächlich entstandenen Kosten der:des Förderungsnehmerin·Förderungsnehmers, (die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. im Jahresabschluss ausgewiesen und bestätigt sind und) die von keinen anderen Einnahmen gedeckt sind

(2) Ab einer Förderungshöhe von EUR 15 000 können Ausgaben zur Verbesserung der Vereinbarkeit von künstlerischer Tätigkeit und Familie bis maximal EUR 2 000 geltend gemacht werden, sofern sie direkt und tatsächlich für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Tätigkeit bzw. die Dauer des geförderten Vorhabens bei der·dem Förderungsnehmer.in entstanden sind und sofern die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt oder im Rahmen anderer Programme finanziert ist. Die geltend gemachten Ausgaben müssen hierbei in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten stehen und durch Einzelbelege nachgewiesen werden

(3) Ausgaben zur Starkung der Inklusion von Menschen mit Behinderung konnen geltend gemacht werden, sofern sie direkt und tatsachlich fur die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geforderten Tatigkeit bzw die Dauer des geforderten Vorhabens entstanden sind.

(4) Ausgaben/Aufwendungen fur Praventivmaßnahmen zur Verhinderung von Machtmissbrauch im Kunst- und Kulturbetrieb konnen geltend gemacht werden, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit geforderten Vorhaben und in einem angemessenen Verhaltnis zur Gesamtforderungssumme stehen.

(5) Personalkosten werden grundsatzlich nur bis zu jener Hohe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes fur vergleichbare Bundesbedienstete entspricht und wirtschaftlich, sparsam und zweckmaßig ist. Sofern vorhanden konnen weiters Personalkosten bis zu jener Hohe anerkannt werden, die den einschlagig anzuwendenden kollektivvertraglichen Bestimmungen entspricht.

(6) Reisekosten, die in Verbindung mit dem geforderten Vorhaben notwendig wurden, sind nur bis zu jener Hohe forderbar, die der Reisegebuhrenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung fur vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen Wenn unvermeidbar, ist in begrundeten Ausnahmefallen eine Uberschreitung der Nachtigungsgebuhr moglich. Jedenfalls ist die gunstigste Unterkunft zu verwenden

(7) Uberschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchfuhrung des forderbaren Vorhabens angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefordert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG 1988), BGBl Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung, fur den Leistungszeitraum entspricht. Die gesamten Anschaffungskosten einer Sache sind dann forderbar, wenn die Anschaffung selbst der Forderungsgegenstand ist Bei Forderungen von Leasingraten sind die Bestimmungen des § 35 ARR 2024 zu beachten

(8) Die auf die forderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine forderbare Ausgabe Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsachlich und endgultig von der·dem Forderungsnehmer·in zu tragen ist, somit fur sie.ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als forderbarer Kostenbestandteil berucksichtigt werden.

(9) Sollte eine Forderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl Nr 663/1994 in der geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der.des Forderungsnehmerin.Forderungsnehmers an das BMWKMS nicht als Forderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafur von den Forderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzufuhren sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist Eine zusatzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

(10) Im Falle der Kumulierung von Forderungen konnen Kosten, die bereits aufgrund anderer Forderungen des Bundes, anderer Gebietskorperschaften oder der Europaischen Union gedeckt sind, nicht gefordert werden (Verbot der Uberforderung). Diese Forderungen sind bei Antragsstellung offen zu legen (siehe Punkt X)

VI. Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen fur geringwertige Wirtschaftsguter des Anlagevermogens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache ubersteigt, von der.dem Forderungsnehmer·in ausschließlich oder uberwiegend aus Forderungsmitteln angeschafft – dabei sind samtliche Forderungen des Bundes maßgeblich – hat die.der Forderungsnehmer in bei Wegfall oder wesentlicher Anderung des Verwendungszweckes das BMWKMS davon unverzuglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

a eine angemessene Abgeltung zu leisten,
b. die betreffende Sache dem BMWKMS zwecks weiterer Verwendung zur Verfugung zu stellen oder
c in das Eigentum des Bundes zu ubertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Anderung des Verwendungszweckes heranzuziehen Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Forderung des BMWKMS entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

VII. Bilanzieller Verlust

(1) Im Falle eines finanziellen Verlustes/Abganges in einem Wirtschaftsjahr und dessen Abdeckung im Folgejahr ist eine bestmogliche und wirtschaftlich vertretbare Betriebsfuhrung im Jahr der Abgangsdeckung zu gewahrleisten.

(2) Die·Der Forderungsnehmer.in verpflichtet sich, das BMWKMS bei erstmaliger Kenntnis eines drohenden bilanziellen Verlustes oder Abganges unverzuglich und unaufgefordert hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen geeigneten Vorschlag zu erstatten, wie der auftretende Abgang bedeckt werden soll

VIII. Überschuss

Die.Der Forderungsnehmer.in hat die Hohe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Uberschusses) aus der Leistung wahrend oder innerhalb von funf Jahren nach deren Durchfuhrung (z B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzuglich dem BMWKMS anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Hohe der erhaltenen Forderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen

IX. Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Die·Der Forderungsnehmer in hat

a. mit der Durchfuhrung der Leistung gemaß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzuglich nach Gewahrung der Forderung zu beginnen, die Leistung zugig durchzufuhren und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
b. dem BMWKMS alle Ereignisse, welche die Durchfuhrung der geforderten Leistung verzogern oder unmoglich machen, oder eine Abanderung gegenuber dem Forderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern wurde,

unverzuglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzuglich nachzukommen,

c Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU, anderen offentlichen Forderstellen und dem Rechnungshof Einsicht in ihre.seine Bucher und Belege sowie in sonstige der Uberprufung der Durchfuhrung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskunfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei uber den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Pruforgan entscheidet,

d im Rahmen der Uberprufung der widmungsgemaßen Verwendung gemaß lit c Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europaischen Union jederzeit die Besichtigung der kunstlerischen Leistung zu gestatten,

e. alle Bucher und Belege sowie sonstige in lit c genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Forderung, bei der Gewahrung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollstandigen Ruckzahlung, in beiden Fallen mindestens jedoch ab der Durchfuhrung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich daruberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,

f. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datentrager verwendet werden, die vollstandige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und uberprufbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewahrleisten; in diesem Fall ist die.der Forderungsnehmer.in verpflichtet auf ihre.seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfugung zu stellen, die notwendig sind, um die Bucher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datentragern zur Verfugung zu stellen,

g bei Gewahrung eines Annuitaten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses die von ihr.ihm betraute Kreditunternehmung ermachtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europaischen Union alle im Zusammenhang mit der betreffenden Forderung erforderlichen Auskunfte, insbesondere auch Bonitatsauskunfte, zu erteilen,

h. bei der Vergabe von Auftragen fur Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl I Nr. 65/2018 in der geltenden Fassung, ab einem Auftragswert von EUR 7.000 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies moglich ist

i Forderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsatze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmaßigkeit einzusetzen und nur fur den Zweck zu verwenden, fur den sie gewahrt wurden und insbesondere bei Gesamtforderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsatze zu befolgen,

j Forderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rucklagen oder Ruckstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,

k. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfandung des Anspruches aus der gewahrten Forderung zu unterlassen,

l das Gleichbehandlungsgesetz (G-GlBH), BGBl. I Nr 66/2004 in der geltenden Fassung, zu beachten (gilt nur fur Unternehmen als Forderungsnehmer.in) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl I Nr 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie

das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung, zu berücksichtigen,

m. grundsätzlich auf eine faire und angemessene Bezahlung zu achten,
n. sich an den Nachhaltigkeitszielen im Bereich Kunst und Kultur, wie unter https://www.bmwkms.gv.at/service/eu-und-internationales/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/nachhaltigkeitsziele-kunst---kultur.html veröffentlicht, zu orientieren, wobei besonderes Augenmerk auf eine ressourcensparende Kulturproduktion zu legen ist,
o. ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass jeder Form von Missbrauch, Belästigung, Einschüchterung, Entwürdigung oder Beleidigung entgegengewirkt wird, und ab einer Förderungshöhe von EUR 50.000 für die Jahrestätigkeit ein entsprechendes Präventionskonzept vorzulegen sowie ab einer Förderungshöhe von EUR 100.000 für die Jahrestätigkeit ist zusätzlich einen externen Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal) bereitzustellen,
p. für den Fall, dass Projekte oder Vorhaben unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, zusätzlich vor Projekt oder Vorhabensbeginn ein geeignetes Kinderschutzkonzept vorzulegen;
q. im Rahmen ihrer:seiner Möglichkeiten ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass den Empfehlungen des „Leitfadens für Kultureinrichtungen im Umgang mit Drittmitteln aus Sponsoring und sonstigen Zuwendungen" in sinngemäßer Anwendung entsprochen werden (https://www.bmwkms.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/publikationen/leitfaden-fuer-kultursponsoring.html).

(2) Sofern nicht bereits im Förderungsantrag angegeben, hat die:der Förderungsnehmer:in bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie:er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

X. Datenverarbeitung durch das BMWKMS

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in nimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der geltenden Fassung, des Datenschutzgesetzes (DSG) in der geltenden Fassung und allfälliger anwendbarer Materiengesetze jeweils in der geltenden Fassung zur Kenntnis, dass

a. das BMWKMS im Zuge der Anbahnung und Abwicklung der Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung der Förderung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle und die Wahrnehmung der dem BMWKMS gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
b. das BMWKMS berechtigt ist, zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr:ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der

einschlagige Forderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen,

c das BMWKMS ihren:seinen Namen, den Forderungszweck und die Hohe der Forderung sowie eine allfallige Teilnahme am Mentoringprogramm im Kunst- und Kulturbericht veroffentlicht sowie fur statistische Zwecke bekannt gibt Der·Die Forderungsnehmer·in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bezuglich des Berichts uber die Tatigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstforderung § 10 Kunstforderungsgesetz, BGBl. Nr 146/1988, die gesetzliche Grundlage fur die Datenverarbeitung darstellt;

d soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle der Forderung, personenbezogene Daten Dritter, die die.der Forderungsnehmer·in hierzu heranzieht, erforderlich sind, die.der Forderungsnehmer.in von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung im Voraus einzuholen hat,

e das BMWKMS Transparenzportalabfragen gemaß § 32 Abs 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchfuhrt sowie die Forderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl § 25 TDBG 2012) an die.den Bundesminister·in fur Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank ubermittelt;

f personenbezogene Daten der·des Forderungsnehmerin·Forderungsnehmers nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 veroffentlicht werden konnen,

g. das BMWKMS sich vorbehalt, die erhaltene Forderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogenen Daten (Name der·des Forderungsnehmerin Forderungsnehmers, bei juristischen Personen Namen der vertretungsbefugten Organe, Postleitzahl, Fordergegenstand sowie ausbezahlter Forderbetrag) gegebenenfalls auch unter Verwendung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in jeder technisch moglichen Form zu veroffentlichen;

h. das BMWKMS Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO, des DSG sowie allfalliger Materiengesetze speichert und verarbeitet (Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der·des Forderungsnehmerin Forderungsnehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO zur Anbahnung und Abwicklung einer Forderung bzw. auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit c DSGVO (Datenverarbeitung, die zur Erfullung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist) bzw von Artikel 6 Abs 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung, die fur die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im offentlichen Interesse liegt oder in Ausubung offentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen ubertragen wurde) Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die·der Forderungsnehmer·in bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als sich das aus den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bzw. allfalligen Archivierungspflichten ergibt, insbesondere aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014, aus materiengesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesarchivgesetz, Denkmalschutzgesetz) oder unionsrechtlichen bzw. volkerrechtlichen Vorgaben (z B. Ubereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit). Die Daten werden seitens des BMWKMS, sofern nicht eine Archivierung oder Veroffentlichung vorgesehen ist (diesfalls ist aus Grunden des offentlichen Interesses keine Loschung vorgesehen) und sofern nicht eine (daruber hinausgehende) gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der Aktenverwaltung fur elektronische Akten im BMWKMS (Skartierungsfrist 10 Jahre) verarbeitet und im Rahmen der jeweils nachstfolgenden technischen Loschroutine geloscht;

i. erforderlichenfalls eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, des Rechnungshofs und der EU erfolgen kann. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden und allenfalls vom Bund oder einer allfälligen Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen bzw. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund der Förderung möglich ist.

(2) Die:Der Förderungsnehmer:in erhält vom BMWKMS eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenschutzerklärung, siehe Beilage B). Wird das Förderungsansuchen formlos von der:dem Förderungsnehmer:in eingebracht, wird der:dem Förderungsnehmer:in die Datenschutzerklärung unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Mit der Unterschrift auf dem Förderungsantrag bzw. elektronischer Signatur oder eidesstattlichen Erklärung bestätigt die:der Förderungsnehmer:in auch den Erhalt der Datenschutzerklärung.

(3) Der:Dem Förderungsnehmer:in stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sofern die:der Förderungsnehmer:in der Meinung ist, dass die Verarbeitung der Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die:der Förderungsnehmerin bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

(4) Darüber hinaus nimmt die:der Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom BMWKMS veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, dem BMWKMS allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Das BMWKMS ist unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung erreichbar:
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abt. IV/A/3 - Film, Tel.: (+43 1) 71606 851031, E-Mail: film@bmwkms.gv.at.
Für datenschutzrechtliche Anliegen:
Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Tel.: (+43 1) 71606-664522;
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at

XI. Mitwirkung an der Evaluierung

Die.Der Forderungsnehmer.in hat an der vom BMWKMS durchzufuhrenden Evaluierung der Forderung oder des Forderungsprogrammes mitzuwirken Die·Der Forderungsnehmer in hat dem BMWKMS oder der vom BMWKMS fur die Durchfuhrung der Evaluierung beauftragten Stelle die fur die Evaluierung erforderlichen Daten zu ubermitteln und Auskunfte zu erteilen.

XII. Nachweispflichten

(1) Die·Der Forderungsnehmer·in hat dem BMWKMS uber die Durchfuhrung des Vorhabens unter Vorlage von Verwendungsnachweisen (§§ 40 bis 42 ARR 2014) in Form von zwei Jahresberichten und einem Gesamtbericht zu berichten Daruber hinaus ist ein Zwischenbericht vorzulegen (Abs 4)

(2) Die Der Forderungsnehmer·in hat dem BMWKMS [redacted] die widmungsgemaße Verwendung der Fordermittel des jeweiligen vorangegangenen Jahres unter Vorlage der folgenden Unterlagen nachzuweisen (**Jahresbericht**)

a Sachbericht. Tatigkeitsbericht und Dokumentation des kunstlerischen Erfolges im betreffenden Forderungszeitraum unter Berucksichtigung der aktuellen Mustervorlagen (siehe dazu Mustervorlage „Checkliste Tatigkeitsbericht"). Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewahrten Forderung, der nachweisliche Bericht uber die Durchfuhrung der geforderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen.

b Zahlenmaßiger Nachweis· Vollstandige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, die der mit dem Forderungsantrag eingereichten Kalkulation entspricht und um die tatsachlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben erweitert ist. Die Aufstellung ist sowohl in maschinenlesbarer Form (als Exceldatei oder in einem anderen Tabellenkalkulationsformat) als auch in einer unterschriebenen Version zu ubermitteln siehe auch Abs. 3).

c. Im Falle von Kinderbetreuungskosten· Nachweis durch Einzelbelege.

d Sofern ein Jahresabschluss vorhanden ist, ist dieser inklusive einer Aufschlusselung der einzelnen Forderungen aus offentlicher Hand sowie Sponsorenbeitragen zu ubermitteln

e Sofern kein Jahresabschluss vorliegt, sind Kassa- und Kontostande zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und ein Vermogensverzeichnis zu ubermitteln.

f Wenn die·der Forderungsnehmer·in einer Rechnungsprufungspflicht unterliegt, ist der von beiden Rechnungsprufungsorganen unterschriebene Rechnungsprufungsbericht beizulegen.

g Wenn eine Pflicht zur Prufung des Jahresabschlusses durch eine·einen Abschlussprufer.in vorgesehen ist, muss der geprufte Jahresabschluss vorgelegt werden (Prufungsbericht)

h Angabe der Anzahl der Personen, die von Fair Pay profitiert haben

(3) Der zahlenmaßige Nachweis gemaß Abs 2 lit. b muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geforderten Leistung zusammenhangenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Uber den Zusammenhang mit der geforderten Leistung entscheidet das BMWKMS. Jeder vorzulegende zahlenmaßige Nachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsachlichen Kosten den kalkulierten Kosten gegenuberzustellen sind (Plan-Ist-Vergleich) Das BMWKMS behalt sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der·dem Forderungsnehmer:in vor.

Hat die:der Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck bzw. für dieselbe geförderte Leistung auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, umfasst der zahlenmäßige Nachweis auch diese. In diesem Fall ist die Mittelherkunft (insbesondere Bezeichnung der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers, der:des Sponsorin:Sponsors oder der Eigenmittel) in einer eigenen Spalte bei jeder Position anzuführen.

(4) Die:Der Förderungsnehmer:in hat Abteilung IV/A/3 – Film darüber hinaus [redacted] **elektronisch einen Zwischenbericht** zu übermitteln, die Konkretisierungen des Jahresprogramms für das auf den Zwischenverwendungsnachweis anschließende Jahr zu beinhalten haben. Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

a. Auflistung der durchgeführten Veranstaltungen/Projekte des Jahres 2026
b. Kassa- und Kontostand zum 31.10.2026
c. Auflistung und detaillierte Beschreibung der einzelnen geplanten Vorhaben und Projekte für das Folgejahr 2027
d. aktuelle Kalkulation aller geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr 2027, im Format der bisher eingereichten Kalkulationsunterlagen

(5) Nach Abschluss des geförderten Vorhabens hat die:der Förderungsnehmer:in einen **abschließenden Verwendungsnachweis** (Gesamtbericht) [redacted] vorzulegen. Der Gesamtbericht besteht aus den Jahresberichten für die Jahre 2026 und 2027 (siehe Abs. 2 und 3).

(6) Mustervorlagen für die Nachweiserbringung finden Sie auf der Webseite des BMWKMS unter Förderkontrolle / Förderabrechnung. **Bitte übermitteln Sie keine Originalbelege.** Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen.

(7) Die:Der Förderungsnehmer:in hat dem BMWKMS die **Jahresberichte** und den **Gesamtbericht** über das Abrechnungsportal des BWMKMS (https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=7cf5ae9a46584cfa8183c113b6e93d92&pn=B8632273f39234bc1b1bfc582e649cce3) der für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zuständigen Abteilung I/7 – Förderkontrolle vorzulegen. Unvollständig eingebrachte Unterlagen können nicht bearbeitet werden. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung unter der E-Mail-Adresse foerderkontrolle32@bmwkms.gv.at zur Verfügung. **Zwischenberichte** sind hingegen der Abteilung IV/A/3 - Film in elektronischer Form an film@bmwkms.gv.at zu übermitteln. Der physische Versand von Unterlagen (an die Adresse Concordiaplatz 2, 1010 Wien) ist nur in begründeten Fällen auf Aufforderung des BMWKMS zulässig.

(8) Belege haben Name und Adresse der:des Lieferantin:Lieferanten bzw. der:des Auftragnehmerin:Auftragnehmers, Name und Adresse der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und den widmungsgemäßen Zahlungszweck zu enthalten. Bei Kleinbetragsrechnungen iSd UStG 1994 (derzeit bis EUR 400) sind Name und Adresse der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers nicht verpflichtend anzuführen. Im Falle der Vorlage sind den Belegen die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z. B. „Betrag erhalten am ...“) oder Überweisungsbelege/Kontoauszüge oder Telebanking-Listen beizufügen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

(9) Die Übermittlung sämtlicher o.a. Unterlagen ist verpflichtend. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Einbringung gilt Punkt XIII.

(10) Das BMWKMS behalt sich die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachtragliche Vorlage vor. Die Ubermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollstandige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und uberprufbare Wiedergabe gewahrleistet ist

(11) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann das BMWKMS jederzeit und ohne Vorankundigung die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der.des Forderungsnehmerin Forderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen verlangen.

(12) Das BMWKMS teilt der·dem Forderungsnehmer.in die Anerkennung der widmungsgemaßen Verwendung der Forderungsmittel schriftlich mit.

XIII. Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Forderung erfolgt ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und forderbare Kosten handelt sowie nach Prufung der Voraussetzungen und Erfullung der mit dem Forderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

(2) Die Auszahlung der gesamten Forderung (fur die Jahre 2026 und 2027) vorbehaltlich der Verfugbarkeit von Budgetmitteln [redacted] Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach beidseitiger Unterfertigung des Forderungsvertrages voraussichtlich binnen zwei Monaten Die Auszahlung der weiteren Rate erfolgt vorbehaltlich der Verfugbarkeit von Budgetmitteln voraussichtlich Ende des 4. Quartals 2026

(3) Voraussetzung fur die Auszahlung des Teilbetrags fur das zweite Vertragsjahr ist die Erbringung eines Zwischenberichts gemaß Punkt XII. uber den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag.

(4) Die Uberweisung erfolgt auf das Konto [redacted]

(5) Das BMWKMS behalt sich vor, die Auszahlung einer Forderung bzw eines Teilbetrages aufzuschieben, wenn und solange Umstande vorliegen, die die ordnungsgemaße Durchfuhrung der Leistung nicht gewahrleistet erscheinen lassen.

(6) Fur den Fall, dass Forderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Uberweisung an die·den Forderungsnehmer·in fur fallige Zahlungen im Rahmen des Forderungszwecks verwendet werden konnen, hat die·der Forderungsnehmer.in diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmoglich zinsbringend anzulegen Die abreifenden Zinsen werden nach Abzug der Kapitalertragssteuer auf die Forderung angerechnet.

XIV. Änderungen

Das BMWKMS ist berechtigt, neue oder zusatzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Forderungszweckes zu verlangen, wenn nachtraglich besondere Umstande eine Anderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hieruber wird mit der dem Forderungsnehmer in eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen

Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punkt XVII. vor.

XV. Zutritt und Belegexemplare

(1) Die:der Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, Vertreter:innen des BMWKMS bzw. dessen Beauftragten zum Zwecke der Erfüllung dieses Förderungsvertrages, insbesondere zur Kontrolle und gegebenenfalls Evaluierung, unentgeltlich den erforderlichen Zutritt zu den mit der beantragten bzw. vereinbarten Förderung zugrundeliegenden und gegebenenfalls mitfinanzierten Veranstaltungen/Vorhaben zu gewähren.

(2) Auf Verlangen des BMWKMS sind diesem Belegexemplare von Druckwerken unentgeltlich zu überlassen.

XVI. Gleichstellung der Geschlechter, Diskriminierungsverbot, Fairness und Nachhaltigkeit

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in hat für die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter Sorge zu tragen.

(2) Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.

(3) Die:Der Förderungsnehmer:in hat die Verwendung der Förderungsmittel an den Grundsätzen der Fairness, wie vom BMWKMS unter https://www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/schwerpunkte/fairness-fair-pay/fair-pay.html veröffentlicht, zu orientieren.

XVII. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in verpflichtet sich – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des BMWKMS oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

a. Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände von der:dem Förderungsnehmer:in unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
b. die:der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
c. die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
d. Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

e. die der Forderungsnehmer in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, insbesondere nicht die erforderlichen Unterlagen bereitstellt oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Forderung innerhalb des fur die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr uberprufbar ist,

f von der.dem Forderungsnehmer.in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfandungs- und sonstige Verfugungsverbot gemaß Punkt 11.11 der Kunstforderungsrichtlinien nicht eingehalten wurde;

g die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der.dem Forderungsnehmer·in nicht beachtet wurden,

h das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemaß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr 57/2015 nicht berucksichtigt wurden;

i beihilferechtlicher Kumulationsgrenzen uberschritten wurden;

j sonstige Forderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Forderungszwecks sichern sollen, von der·dem Forderungsnehmer in nicht eingehalten wurden;

k. die Leistung von der dem Forderungsnehmer·in nicht oder nicht rechtzeitig durchgefuhrt werden kann oder durchgefuhrt worden ist;

l. von Organen der Europaischen Union die Aussetzung und/oder Ruckforderung verlangt wird; die der.dem Forderungsnehmer.in obliegenden Publizitatsmaßnahmen nicht durchgefuhrt werden,

m der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmaßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Forderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche,

n. die die Erreichung des Forderungszweckes sichern sollen, von der dem Forderungsnehmer·in nicht eingehalten werden,

o sonstige wesentliche Vereinbarungen des vorliegenden Vertrages nicht eingehalten werden.

(2) Anstelle der ganzlichen Ruckforderung kann bei einzelnen Tatbestanden eine bloß teilweise Einstellung oder Ruckzahlung der Forderung vorgesehen werden, wenn

a die der.dem Forderungsnehmer.in obliegenden Publizitatsmaßnahmen nicht durchgefuhrt werden,

b die von der.dem Forderungsnehmer.in ubernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgefuhrte Teilleistung fur sich allein forderungswurdig ist,

c kein Verschulden der Forderungsnehmerin·des Forderungsnehmers am Ruckforderungsgrund vorliegt und

d. fur das BMWKMS die Aufrechterhaltung des Forderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Die gewahrte Forderung kann auf das gemaß § 4 Abs 1 Kunstforderungsgesetz oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulassige Ausmaß gekurzt werden,

a. wenn die·der Forderungsnehmer.in nach dem Zeitpunkt des Forderungsantrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtstrager einschließlich anderer Gebietskorperschaften eine Forderung fur dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhalt, welche bei der Zuerkennung der Forderung nicht bekannt war oder

b wenn sie·er eine hohere als die ursprunglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

c. das geforderte Projekt Einnahmen, die bei Antragsstellung noch nicht geplant/angegeben waren, erzielt,

sofern nicht eine Vertragsanderung aus Sicht des BMWKMS zweckmaßig erscheint Falls die Forderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Ruckforderung erfolgen

(4) Nach ordnungsgemaßer Durchfuhrung und Abrechnung der geforderten Leistung werden nicht verbrauchte Forderungsmittel sowie Zinsen unverzuglich zuruckgefordert. Trifft die den Forderungsnehmer.in ein Verschulden am Eintritt eines Ruckforderungsgrundes, wird eine Verzinsung des Ruckzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Forderung an mit 3 Prozentpunkten uber dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr vereinbart Eine Verzinsung erfolgt auch ohne das Vorliegen eines Verschuldens, wenn dies aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen notwendig ist Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europaischen Union fur Ruckforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europaischen Union festgelegte heranzuziehen Fur den Fall eines Verzuges bei der Ruckzahlung der Forderung werden Verzugszinsen vereinbart Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten uber dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten uber dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist fur das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Die·Der Forderungsnehmer.in erklart, fur allfallige Ruckzahlungsverpflichtungen eine hinreichende Sicherstellung zu bieten

XVIII. Anlagegüter

Wurden aus Forderungsmitteln Anlageguter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Anderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benotigt, kann das BMWKMS unter Berucksichtigung des Anteils der Bundesforderung an der Finanzierung die unentgeltliche Eigentumsubertragung dieser Guter an den Bund, an eine n Dritte·n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

XIX. Insolvenz

Die.Der Forderungsnehmer·in erklart, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeroffnungsverfahren anhangig war und dass insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung uber ihr·sein Vermogen kein Insolvenzverfahren eroffnet ist

XX. Abtretungsverbot

Uber Anspruche aus dem Forderungsvertrag darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfandung, noch auf andere Weise durch die den Forderungsnehmer:in verfugt werden.

XXI. Reduktion der Förderung

(1) Das BMWKMS ist berechtigt, aufgrund budgetarer Notwendigkeiten, insbesondere zur Erfullung der Fiskalregeln der Europaischen Union und der jeweils geltenden landerspezifischen numerischen Haushaltsregeln im Rahmen des Österreichischen Stabilitatspaktes, eine Reduktion der Forderung gemaß Punkt III vorzunehmen.

(2) Eine Reduktion der Forderung ist in einem Ausmaß von 5 % jährlich möglich

(3) Eine Reduktion der Forderung bis zu einem Ausmaß von 2,5 % ist der·dem Forderungsnehmer.in spätestens bis zum 31 Jänner des betroffenen Forderungsjahres schriftlich mitzuteilen und tritt – sofern nicht ein anderer Wirksamkeitszeitpunkt festgelegt wird – für dieses Jahr in Kraft

(4) Bei einer Reduktion der Forderung von mehr als 2,5 % kann diese erst mit Beginn des übernächsten Finanzjahres wirksam werden. Der Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung ist maßgeblich für die Bestimmung des übernächsten Finanzjahres

XXII. Sonstige Bestimmungen

(1) Die·Der Forderungsnehmer in verpflichtet sich, Adressänderungen oder andere wesentliche Umstände dem BMWKMS unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Schriftstücke, die an die zuletzt seitens der des Forderungsnehmerin·Forderungsnehmers bekanntgegebene Adresse bzw E-Mail-Adresse gesendet wurden, gelten als zugestellt.

(2) Dieser Forderungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält

(3) Allfällige mit der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt die der Forderungsnehmer in.

(4) Die·Der Forderungsnehmer.in verpflichtet sich, in Druckwerken und im Rahmen ihrer·seiner Webauftritte mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMWKMS hinzuweisen Die·Der Forderungsnehmer·in hält sich in diesem Zusammenhang an die geltenden Verwendungsrichtlinien des BMWKMS. Verstöße dagegen können zu einer angemessenen Kürzung der Förderung führen

XXIII. Schriftlichkeit, Salvatorische Klausel

(1) Die·Der Forderungsnehmer in bestätigt, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien zur Kenntnis genommen zu haben Darüber hinaus bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform Ein Abgehen von diesem Schrifterfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

XXVI. Förderungsmissbrauch, Betrug

Die:Der Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Beilagen:

Beilage A – Förderungsantrag
Beilage B – Datenschutzerklärung
Beilage C – Genaue Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten, inkl. Zeitplan (Jahresansuchen 2026-2027)
Beilage D – Aufgliederung der Gesamtkosten inkl. detaillierter Kostenkalkulation
Beilage E – Aktueller Vereinsregisterauszug
Beilage F – Angaben über die befugten und für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Personen
Beilage G – Jahresabschluss 2024
Beilage H – Aufstellung der Förderungen aus öffentlicher Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden) in den letzten fünf Jahren

Wien, am [redacted] 2025
Für das BMWKMS

[redacted]

SC[in] Mag.[a] Theresia Niedermüller, MSc
Leiterin der Sektion Kunst und Kultur
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Wien, am [redacted]
Für die:den Förderungsnehmer:in

[redacted]

.....

[redacted]
Geschäftsführer sixpackfilm

XXIV. Schad- und Klagloshaltung

Die·Der Forderungsnehmer in verpflichtet sich, das BMWKMS bezuglich aller allfalligen aus Anlass der Ausfuhrung dieses Vertrages entstehenden Rechtsanspruche und Forderungen Dritter ganzlich schad- und klaglos zu halten

XXV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Fur Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht fur Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht fur Zivilrechtssachen Wien bzw das Handelsgericht Wien ausschließlich zustandig.

(2) Auf den gegenstandlichen Vertrag, einschließlich des gultigen Zustandekommens und dessen Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich osterreichisches materielles Recht anzuwenden

(3) Wenn die·der Forderungsnehmer.in nicht bis zum [redacted] schriftlich die Annahme des Forderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklart, gilt das Forderungsanbot als widerrufen.